



RUNDSCHREIBEN 3/2016

Themenschwerpunkte:

- + Tax planning
- + Drucke der Buchhaltungsbücher

Tax planning

Mit Hinblick auf die bevorstehenden Akontozahlungen, die am 30. November für das Geschäftsjahr 2016 fällig sind, bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit an, den Geschäftsverlauf mit dem Vorjahr zu vergleichen.

Dafür erarbeiten wir für Sie einen Vorjahresvergleich, mit Berechnung und Analyse der Abweichungen sowie eine Vorausschau auf das voraussichtliche Geschäftsergebnis des Jahres 2016, einschließlich der anfallenden Steuern und Sozialabgaben.

Für nähere Informationen und Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte baldmöglichst direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

Drucke der Buchhaltungsbücher

Der Druck der Buchhaltungsregister hat innerhalb 3 Monaten nach dem Abgabetermin der Steuerklärung zu erfolgen.

Nachdem der Abgabetermin der Steuererklärung der 30. September ist, sind somit die nachfolgenden Buchhaltungsregister des Jahres 2015 innerhalb 31. Dezember 2016 auf Papier zu drucken.

- Journalbuch
- MwSt.-Eingang- und Ausgangregister
- Tagesinkassoregister
- Inventarbuch
- Hauptbuch (Kontenblätter)

Der Ausdruck des Buches der abschreibbaren Güter (Anlagenbuchhaltung) muss hingegen innerhalb 30. September 2016 erfolgen.

Die Ausdrücke sind handelsrechtlich für zehn Jahre aufzubewahren. Steuerrechtlich hingegen normalerweise für fünf Jahren.

Das Journal- und das Inventarbuch müssen nummeriert werden. Die Nummerierung hat nach Jahren zu erfolgen (z. B. 2015/1, 2015/2 oder 1/2015, 2/2015). Für den jährlichen Nummernkreis hat man dabei jenes Jahr anzugeben, auf welches sich die Buchhaltung bzw. die betreffenden Aufzeichnungen beziehen.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ist das erste der beiden Kalenderjahre

anzugeben, auf die sich das Geschäftsjahr in diesem Fall erstreckt.

Nachdem die Buchhaltungsbücher in der Regel aus losen Blättern bestehen, muss jedes Blatt mit der Gesellschaftsbezeichnung oder Steuernummer, sowie der Bezeichnung des Buches (z.B. Journal) versehen werden.

Für das Inventarbuch und das Journal ist eine Stempelsteuer abzuführen.

Die Begleichung der Stempelsteuer wird üblicherweise mittels Anbringung von Stempelmarken abgeführt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit die Zahlung mittels F23 (Kodex 458T) vorzunehmen.

Die Stempelmarken, oder die Eckdaten der F23-Zahlung, sind immer auf der ersten von jeweils 100 Seiten anzubringen, unabhängig vom Jahr der Nummerierung. Es zählen nur die tatsächlich bedruckten Seiten.

Werden in einem Jahr nicht alle Seiten aufgebraucht, so können diese problemlos im darauffolgenden Jahr weiterverwendet werden.

Obliegenheit	AG und G.m.b.H.			OHG, KG und sonstige Unternehmen		
	Nummer.	Vidimier.	Stempelmarke	Nummer.	Vidimier.	Stempelmarke
Journal und Inventarbuch	Ja + Jahr	Nein	Euro 16,00	Ja + Jahr	Nein	Euro 32,00
MwSt. Bücher	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Buche der abschreibbaren Güter	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Für Mandanten, welche unser Studio mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die Ausdrucke der Buchhaltung vor.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.